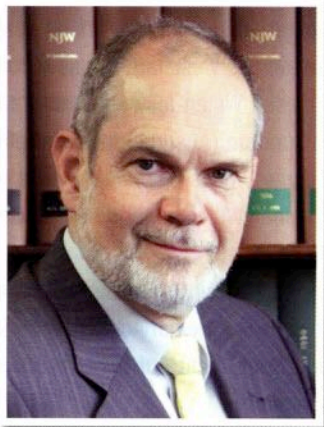


## Kein Zwang zur künstlichen Lebenserhaltung

Wir sind eine Spezialkanzlei für Medizinrecht. Wir haben daher keinen Standpunkt oder eine Meinung zu diesem Thema! Sondern wir vertreten stets, wo wir gefragt oder mandatiert werden, die deutsche Rechtslage, egal in welcher Richtung wir beauftragt werden. Das ist die Aufgabe eines Rechtsanwalts. Er ist ein freier und nicht wei-



*Wolfgang Putz, Rechtsanwalt*

sungsgebundener Beruf und nur dem Gesetz und Recht verantwortlich. Unabhängig davon habe ich zum Beispiel eine ganz persönliche Position aufgrund meiner sehr religiösen, katholischen Erziehung. Diese aber geht die Öffentlichkeit nichts an.

Darf bei einem Menschen im Koma beziehungsweise Wachkoma das Lebensrecht in Frage gestellt werden?

Nein niemals, das tut auch niemand, jedenfalls kein deutsches Gericht und keine

Institution des deutschen Staates und auch keine medizinische Institution! Häufig wird allerdings das Lebensrecht mit einer Pflicht zu leben verwechselt. Dies ist natürlich verfassungsrechtlich nicht möglich.

Dass auch Komapatienten ein Lebensrecht haben, ist völlig selbstverständlich und vom Grundgesetz garantiert. Die Bundesärztekammer hat es festgeschrieben. Lediglich in früheren Grundsätzen wurde logisch falsch aus dem Lebensrecht ein Zwang zur künstlichen Lebenserhaltung postuliert. Das ist natürlich rechtswidrig gewesen und daher aufgegeben worden. Das wäre auch rechtlich und ethisch nicht möglich. Die Lebenserhaltung ist eine ärztliche Behandlung, für die der Wille des Patienten zugrunde liegen muss. Nachdem sich der Komapatient nicht aktuell dazu seinen Willen bilden und ihn dann äußern kann, ist nach dem Gesetz auf eine frühere Positionierung in mündlicher oder schriftlicher Form zurückzugreifen (Behandlungswunsch oder Patientenverfügung) oder sein mutmaßlicher Wille zu ermitteln.

Diese völlig eindeutige Gesetzeslage hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss deswegen lediglich korrekt und systematisch dargestellt, weil sie im vorausgegangenen Urteil des Landgerichts Chemnitz in zwei Punkten fehlerhaft angewendet wurde. Zum einen hat das Landgericht Chemnitz entgegen der jahrzehntelangen Rechtsprechung und dem Gesetz zu Unrecht einen Unterschied gemacht, ob die Situation einen jüngeren Menschen trifft oder einen Menschen der im hohen Lebensalter angelangt ist. Zum anderen hat das Landgericht Chemnitz im

Widerspruch zu Rechtsprechung und Gesetz höhere Anforderungen an eine mündliche wie an eine schriftliche Äußerung stellen wollen. Tatsächlich hatte im vorliegenden Fall die spätere Patientin angesichts des Leidens ihres Vaters klipp und klar geäußert, was auch in der Regel in einer Patientenverfügung nicht breiter ausgeführt wird: Für den Fall, dass sie nach ärztlicher Einschätzung in einer solchen voraussichtlich irreversiblen Situation bleiben wird, verbiete sie künstliche Lebenserhaltung. Das genügt selbstverständlich sowohl für schriftliche als auch für mündliche Äußerungen. Es ist unsere tägliche Praxis.

Um es deutlich zu sagen: Wir haben es mit dem Kuriosum zu tun, dass ein höchstrichterliches Urteil überhaupt nichts Neues bringt. Es war nur erforderlich, weil ein Untergericht versuchte, neue Barrieren für die Selbstbestimmung einzurichten. Dieses Ansinnen wurde vom Bundesgerichtshof in einer seltenen Eindeutigkeit in die Schranken gewiesen, so dass zur ohnehin bestehenden Eindeutigkeit der Gesetzeslage eine erfrischende Rechtsklarheit durch den höchstrichterlichen Beschluss geschaffen wurde.

Zur Frage „Würden Sie es zulassen, dass bei einem Menschen, der sich längere Zeit im Koma oder Wachkoma befindet, Sterbehilfe geleistet werden?“

Beindet sich ein Mensch in einem Koma oder Wachkoma, welches nur künstlich mit entsprechender medizinischer Behandlung aufrecht erhalten werden kann und hat er dies in gesunden Tagen mündlich oder schriftlich ausdrücklich abgelehnt oder widerspricht dies seinem mutmaßlichen Willen (wie er entsprechend gesetzlichen Vorgaben festgestellt wurde), so ist es nicht nur zuzulassen, dass die künstliche Lebenserhaltung beendet wird, es ist zwingend geboten. Die Fortsetzung der künstlichen Lebenserhaltung stellt in solchen Fällen eine strafbare Körperverletzung dar. Um sich also nicht strafbar zu machen, muss man den Patienten bei solchen Voraussetzungen palliativ begleitet sterben lassen. Gott sei Dank gewährleistet die Palliativmedizin, dass er dadurch keinerlei Leid erfährt.

Wer soll die Entscheidungsgewalt haben?

Letztendlich hat die Entscheidungsgewalt der Patient selbst, wenn er sich in gesunden Tagen in einer vorausschauenden Verfügung mündlich oder schriftlich dazu positioniert hat, auch, wenn seine Lebenseinstellung entsprechend klare Positionierung herleiten ließ. Jeder Vertreter des Patienten, sei es ein vom Patienten in gesunden Tagen eingesetzter Vorsorgebevollmächtigter oder ein vom Gericht eingesetzter Betreuer, hat nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut keine eigene Entscheidungsgewalt. Er ist somit gesetzlich verpflichtet, einem solchen Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen, das heißt man muss diesen Willen feststellen und das Ergebnis kundtun (Ausdruck verschaffen) und dafür sorgen, dass der Patient nicht weiter gegen seinen Willen behandelt wird (Geltung verschaffen).

Darf die Medizin im Namen des Helfens die ethische Grenze der Achtung vor dem Leben und dem Recht auf Selbstbestimmung überschreiten?

Nein, das darf sie niemals! Die ethische Grenze der Achtung vor dem Leben und dem Recht auf Selbstbestimmung ist sowohl von den Grundsätzen der Bundesärztekammer als auch vom deutschen Recht, dem Grundgesetz und den Gesetzen, eindeutig gezogen. Nur innerhalb des Patientenwillens besteht das Recht und dann die Pflicht, das Leben des Patienten zu verlängern. Steht jedoch der Wille eines Patienten, sei er schriftlich oder mündlich voraus geäußert oder sei er mutmaßlich, einer künstlichen Verlängerung seines sonst natürlich zu Ende gehenden Lebens entgegen, dann gebieten die Achtung vor dem Leben und die Achtung vor dem Recht auf Selbstbestimmung, dass man diesen Menschen zu seinem Herrgott eingehen lässt und ihn nicht daran künstlich hindert.

Abschließend sei bemerkt, dass selten der Beschluss eines Bundesgerichts sich ausschließlich darauf beziehen musste, was schon eindeutig im Gesetz steht. Dies natürlich deswegen, weil in einer doch sehr erstaunlichen Weise Untergerichte versucht haben, diese Gesetzeslage zu verbiegen.